

Bundessozialgericht
4/12 RJ 280/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
1. August 1969

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
beigeladen:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. August 1969 hin durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	L ä e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 1967 wird
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung der
Beklagten als unzulässig verworfen wird, soweit sie die
Zeit vom 9. September bis 24. November 1965 betrifft.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezog in der Zeit vom 1. Dezember 1964 bis zum 8. September 1965 einschließlich von der Beigeladenen Krankengeld, zuletzt in Höhe von 16,87 DM täglich. Am 2. Juni 1965 beantragte sie bei der Beklagten die Gewährung der Versichertenrente und im August 1965 ein Heilverfahren. Das Heilverfahren wurde von der Beklagten bewilligt und vom 25. November 1965 an durchgeführt. In Anwendung des § 1241 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) setzte die Beklagte durch Bescheid vom 8. September 1965 das bis zum Beginn des Heilverfahrens zu gewährende Übergangsgeld auf 9,40 DM täglich fest. Die Beigeladene stellte die Zahlung des Krankengeldes mit dem 8. September 1965 ein.

Die Klage, mit der die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Barleistung in Höhe des von der Beigeladenen zuvor erbrachten Krankengeldes für die Zeit bis zum Beginn des Heilverfahrens begehrt worden war, hatte Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat am 13. Juli 1966 das folgende Urteil erlassen: "Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 8. September 1965 verurteilt, an Stelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Frankfurt (M) das der Klägerin gesetzlich zustehende Krankengeld zu zahlen". In den Gründen heißt es u.a., der Klägerin stehe "Übergangsgeld" zu, und zwar in der von ihr geltend gemachten Höhe. Die Berechnung habe nach § 1239 Abs. 1 RVO zu erfolgen. Die von der Beklagten zu erbringende Barleistung dürfe nicht geringer sein als das Krankengeld, das die Klägerin zuvor bezogen habe.

Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Gleichwohl hat die Beklagte das Rechtsmittel eingelegt und Verfahrensmängel gerügt: dem angefochtenen Urteil fehlten die Entscheidungsgründe; auch habe das SG gegen Denkgesetze verstoßen.



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 23. Mai 1967 die Berufung für zulässig angesehen, obwohl sie eine Leistung für abgelaufene Zeiträume betreffe (§ 146 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Es liege nämlich - so hat es ausgeführt - ein wesentlicher Mangel im Verfahren vor dem SG vor, der die Berufung zulässig mache (§ 150 Nr. 2 SGG). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Verfahrensmangel gegeben sei, müsse von der sachlich-rechtlichen Auffassung des SG ausgegangen werden. Das SG habe seine Entscheidung auf § 1239 RVO gestützt. Diese Vorschrift normiere eine Kann-Leistung des Versicherungsträgers, auf die kein Rechtsanspruch bestehe. In einem solchen Fall sei nach § 79 Nr. 1 SGG ein Vorverfahren durchzuführen. Daran fehle es hier. Dieser Verfahrensmangel müsse von Amts wegen berücksichtigt werden, ohne daß es einer ausdrücklichen Rüge bedürfe. Darauf, daß es bei richtiger Würdigung des Falles eines Vorverfahrens nicht bedurft hätte, weil sich der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach aus § 1241 RVO - und nicht aus § 1239 RVO - ergebe, komme es in diesem Zusammenhang nicht an. - Das SG habe die Beklagte zu Unrecht zur Gewährung einer Leistung für die Zeit vom 2. Juni (Tag des Rentenanspruchs) bis zum 8. September 1965 verurteilt. In dieser Zeit habe die Klägerin von der Beigeladenen Krankengeld bezogen, ein weitergehender Anspruch stehe ihr nicht zu. In diesem Umfang sei der Berufung stattzugeben, sie sei jedoch im übrigen - soweit es sich um den Anspruch für die Zeit vom 9. September bis zum 24. November 1965 handele - zurückzuweisen. Insoweit sei die Entscheidung des SG im Ergebnis nicht zu beanstanden. - Entsprechend diesen Ausführungen hat das LSG entschieden.

Das LSG hat die Revision zugelassen, die Beklagte das Rechtsmittel eingelegt. Sie ist der Meinung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

daß das Übergangsgeld in dem vorliegenden Fall nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach gemäß § 1241 RVO zu berechnen sei. Sie beantragt,

die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen, evtl. mit der Maßgabe, die Berufung der Beklagten, soweit das LSG sie zurückgewiesen hat, als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Meinung, das LSG hätte ein Prozeßurteil - Verwerfung der Berufung als unzulässig - erlassen müssen, weil ein wesentlicher Mangel im Verfahren vor dem SG nicht vorliege, die Berufung daher unzulässig gewesen sei.

Die Beigeladene beantragt,

die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Ihrer Auffassung nach hat das LSG wegen eines wesentlichen Mangels im Verfahren vor dem SG zu Recht ein Sachurteil erlassen. Auch in der Sache selbst hält sie das angefochtene Urteil für richtig.

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Die Berufung der Beklagten war unzulässig, demgemäß hätte kein Sachurteil ergehen dürfen.

Zu Recht hat das LSG in dem vorliegenden Fall § 146 SGG angewandt. Diese Vorschrift schließt in Angelegenheiten der Rentenversicherung die Berufung aus, wenn



sie Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft. Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hinsichtlich des Übergangsgeldes des § 1241 RVO. Dieser Leistung kommt ein rentenähnlicher Charakter zu, deshalb ist auch bei ihr eine Beschränkung des Instanzenzuges gerechtfertigt (vgl. SozR Nr. 11 zu § 146 SGG). Das Berufungsgericht hat angenommen, daß es sich im vorliegenden Fall dem Grunde nach um Übergangsgeld im Sinne des § 1241 RVO handele und daß nur die Höhe der Leistung sich aus § 1239 RVO ergebe. Ob dies richtig ist, kann offen bleiben. Auch wenn § 1239 RVO als Anspruchsgrundlage in Betracht kommen sollte, so würde es sich bei der hiernach von der Beklagten zu erbringenden Barleistung um eine solche handeln, die dem Übergangsgeld gleichgesetzt werden muß. Nach § 1239 RVO kann im Fall der Notwendigkeit von Heilbehandlung - beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen - der Träger der Rentenversicherung an Stelle des Trägers der Krankenversicherung Leistungen selbst übernehmen. Er muß in diesem Fall dem Betreuten mindestens das gewähren, was der Träger der Krankenversicherung nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Es kann nicht angenommen werden, daß die Beklagte hiernach "Krankengeld" zu zahlen hätte. Eine solche Leistung ist den Trägern der Rentenversicherung fremd. Aus § 1239 RVO kann sich daher allenfalls die Verpflichtung der Beklagten ergeben, eine Barleistung zu erbringen, die nicht niedriger sein darf als das, was der Betreute von dem Träger der Krankenversicherung als Krankengeld zu beanspruchen hätte. Dies bliebe aber eine Leistung aus der Rentenversicherung, vergleichbar dem Übergangsgeld. § 146 SGG müßte Anwendung finden.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, die Berufung sei trotzdem gemäß § 150 Nr. 2 SGG zulässig, kann



jedoch nicht gefolgt werden. Das LSG meint, die Entscheidung über die Frage, ob ein wesentlicher Mangel im Verfahren vor dem SG vorliege, richte sich in dem vorliegenden Fall nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts. Diese Meinung ist nicht richtig. Auf die sachlich-rechtliche Auffassung des SG kommt es bei der zur Entscheidung stehenden Frage nicht an. In dem Urteil des BSG vom 29. November 1955 (BSG 2, 84) heißt es zwar, daß die Frage, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leide, vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG - also nicht vom Standpunkt der nächsthöheren Instanz - aus zu beurteilen sei, jedoch ist auf einen Fall der vorliegenden Art dieser Grundsatz nicht anzuwenden. Der wesentliche Mangel im Verfahren vor dem SG liegt - nach der Ansicht des LSG - darin, daß das SG wegen Fehlens des Vorverfahrens zu Unrecht ein Sachurteil erlassen hat. Ein solcher Verfahrensmangel ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten, weil er in jeder Instanz fortwirken und damit auch das weitere Verfahren fehlerhaft machen würde. Dies hat das BSG bereits in seiner Entscheidung vom 20. September 1956 (BSG 3, 293, 297, 298 mit weiteren Hinweisen) ausgesprochen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Sachurteil ergehen durfte, kann deshalb nur nach objektiven Merkmalen erfolgen, die subjektive Auffassung der Vorinstanz ist unbeachtlich. In mehreren Urteilen (vtl. insbesondere BSG 1, 283, 2, 157 und 6, 278) hat das BSG dies als selbstverständlich unterstellt. Durch die Nachprüfung von Amts wegen soll verhindert werden, daß Mängel schwerwiegender Art im weiteren Verlauf des Verfahrens bestehen bleiben. Solche Mängel müssen, damit das weitere Verfahren nicht ebenfalls fehlerhaft wird ausgeräumt werden. Dies ist aber nur durch eine Beurteilung nach objektiven Kriterien zu erreichen. Geht man davon in dem vorliegenden Fall aus, so bedurfte es keines Vorverfahrens. Dabei kann es dahinstehen, ob Ansprüche



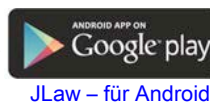
grundlage § 1239 oder § 1241 RVO ist. - Ist, wie das LSG angenommen hat, § 1241 RVO Anspruchsgrundlage, so war die Durchführung eines Vorverfahrens jedenfalls entbehrlich. Zu einem anderen Ergebnis gelangt man aber auch dann nicht, wenn § 1239 RVO die Anspruchsgrundlage sein sollte. Hiernach ist es zwar in das Ermessen des Trägers der Rentenversicherung gestellt, ob er eine Leistung des Trägers der Krankenversicherung übernehmen will. Übernimmt er sie aber, dann ist er zur Gewährung der Leistung verpflichtet. Er hat sodann dem Betreuten mindestens das zu gewähren, was der Träger der Krankenversicherung zu leisten hätte, und zwar als Pflichtleistung. Für die Durchführung eines Vorverfahrens ist kein Raum. - Allerdings könnte an die Notwendigkeit eines Vorverfahrens im Hinblick auf § 80 Nr. 1 SGG gedacht werden. Nach dieser Vorschrift findet in Angelegenheiten der Krankenversicherung ein Vorverfahren statt. Eine Angelegenheit der Krankenversicherung liegt aber nicht vor. Nach der Übernahme von Verpflichtungen gemäß § 1239 RVO durch den Träger der Rentenversicherung bestehen für ihn nur solche aus seinem Versicherungszweig.

War hiernach kein Vorverfahren notwendig, so kann in seinem Fehlen keine Rechtfertigung dafür gesehen werden, daß das LSG die Berufung als zulässig angesehen und ein Sachurteil erlassen hat.

Allerdings hat die Beklagte in ihrer Berufungsschrift Verfahrensrügen erhoben, auf die es nach der Auffassung des LSG aber nicht ankam und über die es daher nicht entschieden hat. Das ist nachzuholen. Eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG ist jedoch hierdurch nicht erforderlich, weil das BSG aufgrund der vom LSG getroffenen Tatsachenfeststellungen in der Lage ist, selbst darüber zu entscheiden. Die Beklagte hat gerügt, dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erstinstanzlichen Urteil fehlten die Entscheidungsgründe (vgl. § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG). Das SG habe sich mit der von ihr vorgetragenen Meinung, Anspruchsgrundlage sei im vorliegenden Fall § 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO, nicht so eingehend befaßt, wie es erforderlich gewesen wäre. Diese Rüge geht fehl. Das SG hat die Frage – dies ergibt sich aus den Entscheidungsgründen seines Urteils, auf die im Tatbestand des Berufungsurteils Bezug genommen ist, – welche Leistung von der Beklagten zu erbringen sei, geprüft. Es hat die Gründe für seine Entscheidung dargelegt, sein Urteil also begründet. Ob die Gründe zutreffend sind, kann dahinstehen. – Die weitere Rüge der Beklagten, das SG habe durch die Anwendung des § 1239 RVO gegen Denkgesetze verstoßen, betrifft nicht das Verfahren, sondern die sachlich-rechtliche Beurteilung des Rechtsstreits. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Zulässigkeit der Berufung herbeizuführen. Soweit die Entscheidung des LSG die Zeit bis zum 8. September 1965 einschließlich betrifft, ist sie rechtskräftig. Das Urteil ist nur hinsichtlich der Zeit vom 9. September bis 24. November 1965 angefochten. Die Berufung hätte insoweit als unzulässig verworfen werden müssen. Mit dieser Maßgabe muß daher die Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.

